



Schutzkonzept Leichtathletikanlage

1. Ausgangslage

1.1 Behördliche Vorgaben

Neben der aktuellen COVID-19-Verordnung des Bundesrates sind folgende übergeordneten Grundsätze vollumfänglich einzuhalten:

1. Einhaltung der Hygieneregeln des BAG
2. Social-Distancing (2m Mindestabstand zwischen allen Personen; 10m² pro Person; kein Körperkontakt)
3. Breitensport: maximale Gruppengrössen von 5 Personen gemäss aktueller behördlicher Vorgabe. Wenn möglich immer gleiche Gruppenzusammensetzung und Protokollierung der Teilnehmenden durch den Sportorganisator zur Nachverfolgung möglicher Infektionsketten.
4. Leistungssport: Angehörige eines nationalen Kaders eines nationalen Sportverbands und als Einzelpersonen, in Gruppen bis zu 5 Personen oder als beständige Wettkampfteams trainieren und Protokollierung der Teilnehmenden durch den Sportorganisator zur Nachverfolgung möglicher Infektionsketten.
5. Besonders gefährdete oder erkrankte Personen dürfen die Sportanlage nicht nutzen und müssen die spezifischen Vorgaben des BAG beachten.

1.2 Ziel

Das vorliegende Schutzkonzept soll aufzeigen, wie im Rahmen der geltenden, übergeordneten Schutzmassnahmen ein Trainingsbetrieb auf der städtischen Leichtathletikanlage wieder stattfinden kann.

Das Konzept regelt die infrastrukturellen Rahmenbedingungen für den Betrieb der Leichtathletikanlage.

1.3 Ohne plausibilisiertes Schutzkonzept KEIN Sport!

Ein Anrecht auf die Nutzung einer Sportanlage besteht nur dann, wenn der übergeordnete Verband ein vom BASPO und BAG plausibilisiertes Schutzkonzept erstellt hat sowie der Sportorganisator selbst ein Schutzkonzept vorweisen kann. Alle plausibilisierten Schutzkonzepte werden auf der [Website von Swiss Olympic](#) veröffentlicht.

Auf der Grundlage des Schutzkonzeptes des jeweiligen Verbandes sowie des Schutzkonzeptes der jeweiligen Sportanlage muss jeder Verein ein auf seine Trainings angepasstes Schutzkonzept erstellen und auf der Anlage dabeihaben.

2. Pflichten der Nutzer

Es ist Aufgabe der Vereine sicherzustellen, dass alle ...

- Trainerinnen und Trainer
- Sportlerinnen und Sportler
- Eltern (für Nachwuchstrainings)

...detailliert über das Schutzkonzept ihrer Sportart informiert sind, die geltenden Schutzmassnahmen kennen und strikt einhalten. Die Trainerinnen und Trainer bzw.



Sportlerinnen und Sportler sind für die Einhaltung der Schutzmassnahmen selbst verantwortlich.

Das Anlagenpersonal wird auf Missstände hinweisen und ist berechtigt Personen von der Anlage zu weisen. Im Wiederholungsfall wird die Nutzungserlaubnis für die Sportanlage per sofort entzogen.

Tritt ein Corona-Verdacht im Kreise der Nutzenden auf, muss der Anlagebetreiber und die Sektion Sport der Stadt Aarau benachrichtigt werden.

3. Vorgaben für das Leichtathletikstadion (gültig ab 11. Mai 2020)

Sämtliche Massnahmen haben sich nach den Vorgaben des Bundes, respektive des BAG zu richten, die zum aktuellen Zeitpunkt gültig sind.

3.1 Nutzung Leichtathletikstadion

3.1.1 Schulsportunterricht

Der Schulsportunterricht kann ab dem 11. Mai 2020 gemäss Vorgaben des Kantons wiederaufgenommen werden.

3.1.2 Individualsport

Individualsportler/innen können das Leichtathletikstadion nutzen, sofern dieses weder durch die Schule oder Vereine genutzt wird. Die Hygienemassnahmen des Bundes müssen jederzeit eingehalten werden.

3.1.3 Vereinstrainings

Vereine und Gruppen die eine Bestätigung der Sektion Sport zur Wiederaufnahme des Trainingsbetriebes haben, dürfen die Leichtathletikanlage nutzen. Vor der ersten Nutzung muss sich die Trainingsleitung beim verantwortlichen Anlagenwart melden.

Der Trainingsbetrieb ist grundsätzlich von Montag bis Freitag von 17:30 bis 22:00 Uhr gestattet. Am Sonntag bleibt die Anlagen für Vereinstrainings geschlossen. Es gelten die bisher zugeteilten Trainingsfenster.

3.2 Benutzungszeiten:

Die Nutzenden dürfen erst pünktlich auf Trainingsbeginn die Gesamtanlage betreten. Das Training endet 10 Minuten vor der reservierten Zeit (ausser Trainingszeit geht bis 22:00 Uhr), damit keine Begegnungen mit der nachfolgenden Trainingsgruppe entsteht.

3.3 Anlageteile

Unter Einhaltung der vorgenannten Auflagen und Schutzkonzepte können folgende Anlageteile genutzt werden:

- LA-400m-Rundbahn: max. 4 Gruppen à 5 Personen
- Rasenfläche: max. 4 Gruppen à 5 Personen
- Öffentliche Toilette bei der Cafeteria Schachen
- Materialraum

Geschlossen bleiben alle Anlageteile, welche nicht explizit erwähnt sind; insbesondere:



- Garderoben und Duschen
- Tribüne

➔ Auf der gesamten Anlage sind **KEINE** Begleitpersonen erlaubt.

3.4 Reinigung / Desinfektion

3.4.1 Trainings-/Spielgeräte

Für die Reinigung und Desinfektion der Trainings- und Spielgeräte sind die Nutzenden (Sportlehrperson oder Trainingsleitung) selbst verantwortlich.

- Hände müssen vor und nach jedem Training gründlich gewaschen werden.
- Desinfektionsmittel ist von den Sportorganisatoren mitzubringen.
- Die Reinigungs- und Desinfektionsmodalitäten müssen im Schutzkonzept des Vereins beschrieben sein.

3.4.2 Weiteres

- Türen werden, wenn möglich offen gelassen. Türgriffe und Handläufe werden durch die Hauswartung mehrmals täglich desinfiziert.
- Die WC-Anlage wird automatisch nach jeder Nutzung gereinigt.

Die Nutzung der Sportanlagen der Stadt Aarau erfolgt auf eigenes Risiko.